

Gewerblicher Rechtsschutz aktuell:

Tücken der Werbung – „Große Inspektion für alle“?

Zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geben Unternehmern Anlass, ihre Werbung einer „rechtlichen Inspektion“ zu unterziehen:

Blickfangmäßige Werbung mit bekannter Wort- / Bildmarke

Der Bundesgerichtshof hat aktuell über eine Markenrechtsverletzungsklage eines Autoherstellers gegen einen großen Betreiber markenunabhängiger Autoreparaturwerkstätten entschieden. Wie die Vorinstanzen verurteilte er den Beklagten zu Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadenersatzzahlung wegen Verletzung der Wort-/Bildmarke der Klägerin. Streitpunkt war die Ankündigung des Beklagten in einem Werbeprospekt „GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“, für die keine Gegenleistung vereinbart war. Nach Rechtsauffassung des Senats hätte für die notwendige Beschreibung der Dienstleistung die Verwendung der Wortmarken „VW“ oder „Volkswagen“ genügt. Das überragend bekannte und leicht erfassbare Logo – insbesondere im Farbdruck – ziehe dagegen den Blick des Betrachters in besonderem Maße auf sich und habe Sogwirkung. Die Benutzung des Logos erfolge nicht nur beschreibend, sondern gerade auch zu Werbezwecken. Der Beklagte profitiere von der Anziehungskraft, dem Ruf und dem Ansehen der Marke. Dies verstoße gegen die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel und beeinträchtige die Werbefunktion der Marke.

Praxistipp:

Insbesondere für Anbieter von Reparaturdienstleistungen sowie Zubehör oder Ersatzteilen für Markenware setzt die Entscheidung enge Grenzen. Die Werbung mit einem bekannten Logo ohne Gegenleistung ist im Regelfall nicht gestattet. Jedoch betont der Bundesgerichtshof, dass eine solche Werbung grundsätzlich weiterhin für solche Waren zulässig ist, die durch den Markenrechtsinhaber ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden.

Werbung mit Garantie noch keine Garantieerklärung

Die obergerichtlich bislang strittige Frage entschied der Bundesgerichtshof nun zugunsten der Werbetreibenden. Der Beklagte hatte Druckerpatronen mit der Aussage „3 Jahre Garantie“ angepriesen. Eine solche Werbung mit einer Garantie im Rahmen einer bloßen Aufforderung zur Bestellung stelle nach Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs noch nicht die eigentliche Garantieerklärung dar und müsse daher nicht den gesetzlichen Hinweispflichten genügen.

Praxistipp:

Solange es sich nicht um ein rechtlich verbindliches Verkaufsangebot handelt, können somit Anpreisungen einer Garantie ohne Beachtung der besonderen gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Dr. Marisa Hermans

Rechtsanwältin



Jens Meyer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz



Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

In eigener Sache weisen wir gerne darauf hin, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer unserem Partner Jens Meyer den Titel „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ verliehen hat. Mit der Abteilung Gewerblicher Rechtsschutz steht Ihnen unser Team insbesondere für die Fachbereiche Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Urheberrecht jederzeit kompetent zur Seite.

Erbrecht aktuell:

Sicherheit für die Eröffnung Ihres Testamentes!

Ab dem 01.01.2012 ist ein zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer eingerichtet worden. Damit wird erreicht, dass alle hinterlegten Testamente wie auch Erbverträge wirklich eröffnet werden – und damit auch der Wille des Erblassers durchgesetzt wird.

Das Register enthält die Angaben zur Person, insbesondere des Erblassers, den Verwahrort und die Urkunde. Zwar wird der Inhalt der Verfügung nicht gespeichert; durch das zentrale Testamentsregister ist aber sichergestellt, dass das Testament von dem örtlichen Amtsgericht – Nachlassgericht – eröffnet und damit den Begünstigten bekannt wird.

Es sollen durch das zentrale Testamentsregister sämtliche Formen der „Verfügung von Todes wegen“ umfasst sein. Zunächst ist dies das „eigenhändige Testament“, das von dem Testierwilligen handschriftlich errichtet wird. Der Text muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden sein; spätere Änderungen sind gesondert zu unterschreiben. Der Vorteil ist, dass die Errichtung mit keinen Kosten verbunden ist und an jedem Ort erfolgen kann. Andererseits besteht wegen der fehlenden rechtskundigen Beratung die Gefahr, dass der Inhalt der testamentarischen Anordnung nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Besser ist daher die Errichtung eines „öffentlichen Testamentes“. Dieses wird vor einem Notar errichtet; regelmäßig ergeben sich später daher keine Auslegungs- oder sogar Gültigkeitsfragen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es sich beim notariellen Testament um eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO) handelt, die einen Erbschein regelmäßig ersetzt (§ 35 Abs. 1 S. 2 Grundbuchordnung). Dieses wird zur Niederschrift eines Notars errichtet, indem der Testierende entweder dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine offene oder geschlossene Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Erklärung seinen letzten Willen enthält.

In dem Register werden auch „Erbverträge“ erfasst. Ein solcher Vertrag ist dann sinnvoll, wenn schon zu Lebzeiten eine „erbrechtliche Bindungswirkung“ erzielt werden soll. Gerade bei der Regelung der Unternehmensnachfolge mit einem der Abkömmlinge wird der Übernehmende häufig nur dann das Unternehmen fortführen wollen, wenn er sicher sein kann, dass er nach dem Tode des Übergebenden eine entsprechende vertraglich festgelegte Absicherung hat. Gerade insofern bedarf es

aber auch einer intensiven Betreuung durch den beurkundenden Notar.

Jedenfalls können alle diese, den „letzten Willen“ dokumentierenden Urkunden dem zentralen Testamentsregister zur Erfassung vorgelegt werden.

Die Bundesnotarkammer hat bei jedem Sterbefall das Register auf Testamente, Erbverträge und andere erfasste Urkunden zu prüfen. Ist eine entsprechende Urkunde registriert, geht eine elektronische Information an das Nachlassgericht und die Verwahrstelle.

Vorherige Abfragen kann jeder Notar – und natürlich auch die Gerichte – stellen. Wollen Sie sicher gehen, dass Ihr Testament nunmehr entsprechend registriert ist, sprechen Sie uns an!

Die Kosten sind überschaubar. Die Aufnahme in dem zentralen Register kostet 15,00 EUR, wenn sie über einen Notar oder ein Gericht abgerechnet wird. Wird die Angelegenheit direkt über die Bundesnotarkammer abgewickelt, wird eine Verwaltungsgebühr von 18,00 EUR in Rechnung gestellt.

Besonders wichtig: Wer bereits ein Testament hinterlegt hat, kommt weiterhin kostenlos davon. Insofern ist die Vorgabe an die Bundesnotarkammer, in den kommenden sechs Jahren alle bislang dezentralen Speicherungen – insbesondere von den an den Amtsgerichten bestehenden Nachlassgerichten – in das zentrale Testamentsregister zu überführen. Dabei fällt keine zusätzliche Gebühr an.

Trotz der Registrierung bleibt es bei den Regeln zur jederzeitigen Abänderung von Testamenten während der Lebzeit des Erblassers; bei gemeinschaftlichen Testamenten gilt dies bei gegenseitiger Übereinstimmung während der Lebzeit beider Ehegatten. Allerdings wird hinsichtlich des geänderten Testamentes der Testierer so behandelt, als ob ein neues Testament hinterlegt wird.

Denken Sie daran: Das eigenhändig errichtete Testament „unter dem Kopfkissen“ ist und bleibt unsicher. Mit dem zentralen Register aller Testamente bei der Bundesnotarkammer ist ein sicherer Weg gefunden worden, dass der „letzte Wille“ des Erblassers bekannt wird.

Dr. Christoph Goez

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Vizepräsident des DUV –
Dt. Unternehmenssteuerverband

